Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des Joh. Müller von Uezwyl (Aargau).

(Vom 11. September 1876.)

Tit.!

Durch Urtheil des Kriegsgerichts der V. Division vom 18. August 1876 wurde Johann Müller, Johannes sel., von Uezwyl, Kantons Aargau, Landarbeiter, Rekrut der Infanterie-Rekrutenschule Nr. 15 in Aarau, wegen Diebstahl verurtheilt:

a. zu einer Zuchthausstrafe von 12 Monaten;
b. zur Kassation;
c. zur Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von zwei Jahren, von Verbüßung der Strafe an gerechnet;
d. zur Bezahlung der Kosten nach Art. 395 des Militärstrafgesezbuches.

Aus den bezüglichen Untersuchungsakten ergibt sich, daß Müller am 28. Juli zur Nachtzeit seinem Kameraden und Bettnachbar Jakob Weibel von Lausen ein Portemonnaie mit Fr. 71. 90 Inhalt aus einer Tasche der beim Bett aufgehängten Hosen entwendet hat. Am folgenden Morgen wurde der Diebstahl entdekt und zur Anzeige gebracht. Der Verdacht fiel auf Müller, ohne daß besondere Verdachtsgründe angegeben werden konnten. Bei der

ersten Befragung läugnete Müller das Verbrechen, legte aber unmittelbar darauf das entwendete Portemonnaie mit Inhalt in das Bett des Bestohlenen und gestand die That in einem förmlich aufgenommenen Verhör unumwunden ein.

Das Kriegsgericht empfiehlt einstimmig den Verurtheilten der h. Bundesversammlung zur theilweisen Begnadigung „in Anbetracht der von demselben bewiesenen thätigen Reue und seiner deutlich wahrnehmbaren geistigen Beschränktheit".

Obschon die häufig vorkommenden Diebstähle bei der schweizerischen Armee nicht geeignet sind, gegenüber der Strenge des Gesezes große Milde walten zu lassen, so schlagen wir Ihnen doch vor, im vorliegenden Falle im Wege der Begnadigung die ausgesprochene Zuchthausstrafe auf sechs Monate Gefängniß zu reduziren. Es geschieht dies, weil das Kriegsgericht, welches den Straffall am besten kennen muß, sich veranlaßt gesehen hat, von Amtes wegen eine Begnadigung zu befürworten, und weil es doch sehr wahrscheinlich ist, daß Müller ohne sein reumüthiges Geständniß der Strafe ganz entgangen wäre, weil im Grunde gar keine Schuldindizien gegen ihn vorgebracht werden konnten. In diesem Falle wäre das Verbrechen ungestraft geblieben und der Damnifikat nicht wieder zu seinem Gelde gekommen. Es ist deßhalb wohl gerechtfertigt, wenn die thätige Reue des Verurtheilten und seine geistige Beschränktheit in der angegebenen Weise mildernd berüksichtigt wird.

Wir benuzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. September 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des Joh. Müller von Uezwyl (Aargau). (Vom 11. September 1876.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1876
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	42
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	23.09.1876
Seite Page Pagina	579-580
Ref. No	10 009 269

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.